

## Handreichung / Hinweise zum Umgang mit Fundtieren

**Adressaten der folgenden Ausführungen und Hinweise sind Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Ordnungsbehörden (Fundbehörden) sowie Juristinnen und Juristen in der Kommunalverwaltung, die sich mit der Problematik der Fundtiere beschäftigen.**

Diese Handreichung ist der aktuellen Rechtslage angepasst und untermauert damit die rechtskonforme Umgehensweise (Unterbringung, Verwahrung<sup>1</sup>, Gebühren- und Kostentragung) mit Fundtieren, sie zeigt klar die Zuständigkeiten auf und enthält Anleitungen zum Umgang mit Fundtieren, welche das Resultat der Bewertung und der Evaluierung problembehafteter Praxisfälle sind, bzw. die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben.

Diese Handreichung ist rein informativer Natur und soll lediglich dazu dienen, rechtliche Vorgaben besser nachvollziehen zu können. Sie stellt aber für alle Beteiligten bzw. alle Entscheidungsträger klar, was in der Vergangenheit häufig entweder unterschiedlich bewertet und ausgelegt wurde oder auch für Diskussionen sorgte:

Insbesondere zu nennen sind hier:

1. Fundtiere sind nicht herrenlos und können auch nicht herrenlos werden.
2. Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenen Haustiere, die seitens einer Person an sich genommen wurden, die zuvor weder ein Eigentums- noch ein Besitzrecht am in Rede stehenden Tier hatte.
3. Die Eigentumsaufgabe an einem Tier ist unwirksam, da dies ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wäre.
4. Von einem Haustier (und damit Fundtier) ist auszugehen, wenn es sich um ein Tier handelt, das üblicherweise vom Menschen gehalten wird. Beispiele sind v.a. Hunde und Katzen (auch verwilderte, freilebende bzw. herumstreunende Katzen sowie deren Nachkommen), Ziervögel, beringte Tauben, „exotische“, häufig privat gehaltene Reptilien wie Schmuckschildkröten, Bartagamen oder Kornnattern, landwirtschaftliche Nutztiere sowie Tiere, die nicht den hier sonst lebenden heimischen Wildtieren zuzurechnen sind.
5. Die bloße Anzeige eines gefundenen Tieres bei der Fundbehörde löst für diese keine Verwahrungspflicht aus und stellt keine „Ablieferung“ (Übernahme tatsächlicher Besitz) der Fundsache dar. Insoweit ist die Gemeinde als Fundbehörde nicht verpflichtet, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Fundtieres zu tragen.

---

<sup>1</sup> Umgang = Rechte, Pflichten sowie Ansprüche der Beteiligten; Verwahrung = Ernährung, Pflege, tiermedizinische Versorgung sowie verhaltensgerechte Unterbringung

6. Im Regelfall geht die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht erst bei Ablieferung auf die Gemeinde als Fundbehörde über. Wird das Tier einem Tierheim überlassen, liegt eine Ablieferung bei der zuständigen Fundbehörde nur dann vor, wenn zwischen dem Tierheim und der Gemeinde als Fundbehörde ein Aufnahme- und Versorgungsvertrag (sog. Fundtiervertrag) geschlossen wurde. Das Tierheim ist in diesen Fällen ein sog. Verwaltungshelfer der Gemeinde.
7. Die Aufbewahrungsfrist und damit auch die Kostentragungspflicht der Kommune bis zu sechs Monaten bei Fundsachen (§ 973 Absatz 1 BGB) gilt in Ermangelung entgegenstehender spezialgesetzlicher Regelungen auch für Fundtiere.

Die Handreichung ist zweiteilig aufgebaut. Im ersten Abschnitt unter Punkt 1 wird die Frage erörtert, ob ein Haustier herrenlos werden kann oder nicht. Im zweiten Abschnitt unter Punkt 2 werden einige relevante Problemfälle aus der Praxis thematisiert.

## 1 Herrenlosigkeit von Haustieren / Aufgabe des Eigentums / Aufbewahrungspflichten

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur gab es zum Teil sehr divergierende Auffassungen darüber, ob es sich bei aufgefundenen Haustieren um Fundtiere handelt. Anknüpfungspunkt war stets das Aussetzen dieser Tiere. Zentrale Frage war, ob mit dem Aussetzen dieser Tiere zugleich eine Dereliktion<sup>2</sup> (§ 959 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] - Herrenlosigkeit) einherging.

Zum Teil wurde von der Regelvermutung ausgegangen, wonach es sich bei aufgefundenen Haustieren stets um Fundtiere handelt. Die Fundtierversumung war selbst dann anzustellen, wenn es Anhaltspunkte dafür gab, dass das Tier ausgesetzt worden sein könnte (Anscheinsfundsache). Jedoch war diese Vermutung widerlegbar. Auch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), vertrat diese Auffassung.

- ⇒ Mitteilung BMEL vom 20. September 2017 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches Tierheime
- ⇒ Antwort Bundesregierung zur Kleinen Anfrage (KA) Drucksache (Drs.) 18/11890, Beantwortung der Fragen 32 – 34c der KA
- ⇒ OVG NRW, Beschluss vom 01.08.2016, Aktenzeichen (Az.): 5 B 1265/15, juris Randnummer (Rn.) 9, 14
- ⇒ VGH BY, Beschluss vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 14.1846, juris Rn. 22
- ⇒ VGH BW, Beschluss vom 27.03.2015, Az.: 1 S 570/14, juris Rn. 4
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 12.01.2011, Az.: 3 L 272/06, juris Rn. 24

Teilweise wurde auch die Auffassung vertreten, dass, trotz Eindeutigkeit der Gesamtsituation und der Begleitumstände der Auffindesituation, die die Regelvermutung widerlegen lassen, keine Dereliktion vorliege und das Tier nicht herrenlos werden könne. Begründet wurde die Auffassung im Wesentlichen damit, dass in der Aussetzung oder auch Zurücklassung eines Haustieres zugleich ein Verstoß gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz (siehe § 3 S. 1 Nummer 3 i. V. m. § 18 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG) liege. **Nach § 134 des BGB ist ein Rechtsgeschäft - hier die Dereliktion – nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und die Nichtigkeit dem Sinn und Zweck dieses Verbotes entspricht.** Dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbotes entspreche es, die Eigentümerin oder den Eigentümer an die mit ihrer oder seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten zu binden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer könne mit dem Tier nur unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen verfahren (siehe § 903 Satz 2 BGB).

- ⇒ OVG Sachsen, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 3 A 549/15, juris Rn. 17, 18
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 30.01.2013, Az.: 3 L 93/09, juris Rn. 74
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 12.01.2011, Az.: 3 L 272/06, juris Rn. 23
- ⇒ Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB 10. Auflage 2015, § 959 Rn. 2
- ⇒ Jauernig/Berger/Mansel, Kommentar zum BGB 15. Auflage 2013, § 959 Rn. 1

Eine Mindermeinung sah ein derartiges Verständnis mit Blick auf verwilderte Katzen und deren Jungtieren – über Generationen hinweg – nicht als sachgerecht an.

---

<sup>2</sup> Dereliktion bezeichnet als Rechtsbegriff die Aufgabe des Eigentums an einer Sache durch den Eigentümer

- ⇒ VGH Hessen, Beschluss vom 23.11.2017, Az.: 2 A 890/16, juris Rn. 28
- ⇒ Palandt-Bassenge, Kommentar zum BGB 74. Auflage 2015, § 959 Rn. 1

Dieser Mindermeinung wurde entgegengehalten, dass sich **das Eigentum am Muttertier an den Welpen fortsetzt, die gemäß § 99 Absatz 1 BGB als Erzeugnisse im Sinne von § 953 BGB anzusehen sind.** Auch § 960 BGB spreche nicht dagegen, da Haustiere sowohl keine Wildtiere (§ 960 Absatz 1 BGB) als auch keine gezähmten Wildtiere (§ 960 Absatz 3) sind. **Folglich seien auch Welpen (z. B. Katzenwelpen) nach dem Besitzverlust am Muttertier nicht herrenlos.**

- ⇒ OVG NRW a. a. O.
- ⇒ Palandt-Bassenge, Kommentar zum BGB 74. Auflage 2015, § 960 Rn. 3
- ⇒ Ring/Grziwotz/Keukenschrijver, Nomos-Kommentar BGB 4. Auflage, § 953 Rn. 17, 18
- ⇒ Mitteilung BMEL vom 20. September 2017 (a. a. O.)

Wilde Tiere sind nur solche Tiere, die keine Haustiere sind, das heißt Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben. Anders als eine Europäische Wildkatze oder Waldkatze (*Felis silvestris*) werden Hauskatzen regelmäßig als Haustiere gehalten und sind keine Wildtiere, auch wenn sie herumstreunen oder sogar verwildern.

- ⇒ OVG NRW a. a. O.
- ⇒ VGH BW a. a. O.

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Rahmen eines Revisionsverfahrens mit Urteil vom 26. April 2018 richtungsweisend die Entscheidung des OVG Sachsen (a. a. O.) bestätigt, wonach verwilderte Haustiere nicht herrenlos werden.**

- ⇒ BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az.: 3 C 24.16

Nach Auffassung des BVerwG hat das OVG Sachsen zu Recht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentumes an einem verwilderten Haustier (verwilderter Hund) verneint und es damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer oder Besitzerin unterliege dem Fundrecht. Er sei nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentumes durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstoße, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (siehe § 3 Nummer 3 TierSchG). **Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).**

Nach Auffassung des BVerwG ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbotes ist.

Von der Eigenschaft der Katzen als Fundtiere, d. h. als verlorene, mithin besitzerlose, jedoch nicht herrenlose Tiere, war auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) als Berufungsgericht ausgegangen.

- ⇒ VGH München, Urteile vom 27.11.2015; Aktenzeichen 5 BV 14.1737, BV 15.1284 und 5 BV 15.1409

Nach vom BayVGH jeweils zugelassenen Revisionen behandelte das BVerwG in drei nahezu identischen Urteilen jeweils die Frage, unter welchen Voraussetzungen Tierschutzvereine von Gemeinden in deren Eigenschaft als Fundbehörden Ersatz für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung von „Fundkatzen“ verlangen können.

⇒ BVerwG, Urteile vom 26. April 2018, Az.: 3 C 7.16, 3 C 5.16, 3 C 6.16

Im Kontext der aktuellen Rechtslage und der oben genannten vier Entscheidungen des BVerwG ist kein Raum für eine Begrenzung der Erstattungspflicht für die Aufwendungen auf vier Wochen. **Die Aufbewahrungsfrist bis zu sechs Monaten bei Fundsachen (§ 973 Absatz 1 BGB) gilt in Ermangelung entgegenstehender spezialgesetzlicher Regelungen auch für Fundtiere.** Die Fundbehörde hat das Fundtier im Zweifel auch bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist zu verwahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Tiere trotz Bemühungen der Beteiligten nicht weitervermittelt werden können.

---

## 2 Relevante Praxisfälle

### 2.1 Anzeige des Fundes eines Tieres

#### 2.1.1 Darstellung Problemlage

Es kommt in der Praxis wiederholt vor, dass Personen in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage aufgefundene Tiere in Tierheimen (Tierschutzvereinen) abgeben, die keine Vertragsbeziehungen mit der zuständigen Gemeinde als Fundbehörde unterhalten (sog. Fundtierverträge). Diese in Anspruch genommenen Tierheime nehmen aus Gründen des Tierwohls die Fundtiere entgegen und lassen sich von der findenden Person zumeist auch die Fundrechte am Tier abtreten (Anwartschaftsrecht zum Vollerwerb des Eigentums am Tier). Im weiteren Verlauf zeigen diese Tierheime die Übernahme des Fundtieres und die Abtretung der Fundrechte an diesem Fundtier bei der zuständigen Fundbehörde mittels einer Fundtieranzeige an. Die für Unterbringung und Verwahrung des Fundtieres entstandenen Kosten machen diese zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Fundbehörde geltend. Sie berufen sich hierbei auf die Anspruchsgrundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, §§ 683, 670 BGB).

## 2.2 Verwahrungs- und Kostentragungspflicht der Gemeinde - Rechtslage

### 2.2.1 Anzeige bei Fundbehörde

Die in § 965 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jede findende Person verpflichtet ist, ersetzt ersichtlich nicht die Ablieferung der Sache. Die bloße Anzeige eines gefundenen Tieres bei der Fundbehörde löst für diese keine Verwahrungspflicht aus und stellt keine „Ablieferung“ (Übernahme tatsächlicher Besitz) der Fundsache dar. Insoweit ist die Gemeinde als Fundbehörde nicht verpflichtet, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Fundtieres zu tragen. Die bloße Anzeige des Fundes eines Tieres vermag nicht, die im BGB klar geregelte Verantwortlichkeit der findenden Person gem. § 966 Absatz 1 BGB zulasten der Fundbehörde zu beenden. Auch entsteht daraus keine Abholpflicht für die Fundbehörde. Nach dem Fundrecht obliegt es der findenden Person, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen.

Das BGB schreibt der Gemeinde als Fundbehörde keine Reaktionspflicht auf die Fundanzeige vor. **Wenn keine Reaktion der Gemeinde erfolgt und diese auch nicht ausdrücklich die Ablieferung des Fundtieres verlangt, bleibt es bei der gesetzlichen Grundregel der Verantwortlichkeit der findenden Person für das Fundtier, § 966 Absatz 1 BGB.** Nach § 966 Absatz 1 BGB ist zunächst die Person zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Aus § 970 BGB ergibt sich, dass diese dabei auch zu Aufwendungen für die Erhaltung der Sache verpflichtet ist, d. h. die findende Person muss das Fundtier versorgen und, sofern dies notwendig ist, auch für die tierärztliche Behandlung sorgen. Sie kann auch nicht davon ausgehen, dass das bloße Schweigen der Fundbehörde auf seine Fundanzeige eine Einwilligung in die dortige Unterbringung auf Kosten der Fundbehörde darstellt.

- ⇒ VGH Bayern, Urteil vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 15.1409,
- ⇒ Kindl in Beck'scher Online-Kommentar BGB, 01.02.2015, § 966 Rn. 1,
- ⇒ Oechsler in Münchner Kommentar BGB, 6. Aufl. 2013, § 966 BGB Rn. 2

### 2.2.2. Ablieferung bei Fundbehörde

**Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht erst bei Ablieferung auf die Gemeinde als Fundbehörde über.** Das BVerwG hat deutlich gemacht, dass eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen könne, erst mit der Ablieferung der Fundsache entstehe. Ansonsten müssen besondere Umstände vorliegen, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung anzunehmen.

- ⇒ BVerwG Urteile vom 26. April 2018, Az.: 3 C 5.16, 3 C 6.16 und 3 C 7.16

Gemäß § 967 BGB ist die findende Person berechtigt (öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber der Gemeinde) und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

### 2.2.3 Ablieferung bei einer anderen Stelle

Für den Fall, dass die findende Person das Tier einem Tierheim überlässt, liegt im oben genannten Sinne eine Ablieferung bei der zuständigen Fundbehörde nur dann vor, wenn zwischen diesem Tierheim und der Gemeinde als Fundbehörde ein Aufnahme- und Versorgungsvertrag (sog. Fundtiervertrag) geschlossen wurde. Das Tierheim ist in diesen Fällen ein sog. Verwaltungshelfer der Gemeinde. Tierheime, die ohne vertragliche Vereinbarungen Fundtiere aufnehmen, handeln hingegen nicht als Verwaltungshelfer und können im Regelfall auch nicht die Kosten für die Unterbringung und Verwahrung über die GoA einfordern. Diese Tierheime können Ansprüche daher nur im Innenverhältnis gegenüber der findenden Person geltend machen, da deren gesetzliche Verantwortlichkeit nach § 966 Absatz 1 BGB bestehen bleibt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich im Falle eines nicht unerheblich verletzten oder akut behandlungsbedürftigen Tieres. Es gehört zur Verantwortung aller Beteiligten, das Leben und Wohlbefinden des Fundtieres zu schützen. Nur eine sofortige Behandlung kann verhindern, dass das Fundtier in Widerspruch zu § 1 TierSchG leiden muss. Auch kann der findenden Person in derartigen (Extrem-)Situationen nicht zugemutet werden, klären zu lassen, wo und wie das Tier behandelt werden soll. Auf Grund der besonderen Umstände ist es daher möglich, eine Fundmeldung an die zuständige Fundbehörde nachzureichen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gemeinde als Fundbehörde für die Verwahrung des Tieres zuständig ist, wenn die Person das Tier abliefern wollte.

## 2.3 Geltendmachung Fundrechte / Eigentumserwerb / Kostenschuldnerschaft

### 2.3.1 Darstellungen Problemlage (Bezug Nummer 1 dieser Handreichung)

Personen geben zumeist in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage aufgefunden Tiere in Tierheimen ab, die keine Fundtierverträge mit der Gemeinde als Fundbehörde abgeschlossen haben. Diese Tierheime nehmen aus Gründen des Tierwohls die Fundtiere entgegen und lassen sich oft die Fundrechte am Tier abtreten. Sie zeigen dann den Fund des Tieres und die Abtretung des Fundrechts mittels einer Fund-/Abtretungsanzeige bei der zuständigen Fundbehörde an. Diese rechtsgeschäftlichen Forderungsübergänge (Abtretung) werden von den Fundbehörden teilweise als Verzicht der findenden Person im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB ausgelegt. Diese Auslegung führte in der Vergangenheit zu juristischen Auseinandersetzungen rund um die Frage der Eigentümerstellung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und die Frage der Gebühren- und Kostenschuldnerschaft. Insbesondere dann, wenn das Fundtier in die Obhut der Fundbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Person oder Stelle als Verwaltungshelfer (Tierheim – Fundtiervertrag mit Gemeinde) gegeben wird und die Behörde im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fundtieres Aufwendungen hatte.

### 2.3.2 Übertragung Fundrechte

Die findende Person hat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ein Anwartschaftsrecht am Fundtier, das vererblich und veräußerlich ist. Sie kann dieses Recht so auch nach § 398 BGB abtreten. Die das Recht erwerbende Person tritt in die Rechtsstellung der findenden Person ein und erwirbt nach Ablauf der sechs Monate das Eigentum am Fundtier, soweit sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. eine zum Besitz berechnigte Person vor Ablauf der sechs Monate nicht meldet und eine Anzeige zur Herausgabe des Tieres (§§ 973 Absatz 1, 976 Absatz 2 BGB) vorlegt.

Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums stellt kein Verzicht gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB dar. Tierheime, die sich das Recht abtreten lassen haben, können daher die Fundrechte gegenüber der Fundbehörde geltend machen.

### 2.3.3 Kostenschuldnerschaft

Die im Kontext mit der Unterbringung, Versorgung (ggfs. auch ärztl. Kosten) und Betreuung des Fundtieres entstandenen Aufwendungen kann die Fundbehörde neben Gebühren als Auslagen gegenüber dem Kostenschuldner geltend machen. Gebühren-/Kostenschuldner sind grundsätzlich der Empfangsberechtigte (§ 965 BGB) oder die findende Person, wenn diese nicht verzichtet haben (976 Absatz 1 BGB) und nach § 973 BGB das Eigentum erwerben. Die gebührenpflichtige Amtshandlung ist erst nach dem Eigentumsübergang beendet.

Die findende Person ist hingegen nicht Gebühren-/Kostenschuldner, obgleich sie im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB nicht verzichtet, wenn sie das Recht zum Erwerb des Eigentums am Fundtier abgetreten hat (§ 398 ff BGB). Ein Pflichtenübergang der Kostenschuld ist immer dann gegeben, wenn eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Dies kann u. a. durch Rechtsgeschäft, wie eine Abtretung erfolgen, da die Gebühren-/Kostenpflicht keine höchstpersönliche Pflicht darstellt.

Die Fundbehörde kann die Herausgabe des Fundtieres von der Erstattung der angefallenen Verwaltungsgebühren und Auslagen abhängig machen. Verzichtet die findende Person oder auch die erwerbende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an dem Tier, so geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundorts über (§ 976 Absatz 1 BGB). Wird die Gemeinde Eigentümerin, kann sie keine Gebühren und Auslagen für die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres erheben, da sie letztlich „Nutznießerin“ ist. Die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres ist zu ihren Gunsten erfolgt.

---

Dr. Madeleine Martin  
Landestierschutzbeauftragte

HMUKLV  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.:0611-815-1090  
Mobil: 0176-84493412